

Nebenklagevertretung

Opferschutz und die Möglichkeiten und
Erfordernisse der StPO

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein

2015

- Teil 1: Nebenklage-Empirie, Mandat, Vorklärungen, Strategie, Verhältnis zur Öffentlichkeit
- Teil 2: Beiordnung: Bedingungen, Probleme
- Teil 3: Verfahren vor der Hauptverhandlung
- Teil 4: Hauptverhandlung mit Exkurs Videovernehmung
- Teil 5: Adhäsionsverfahren
- Teil 6: Soziales Entschädigungsrecht
- Teil 7: Nebenklage im Jugendstrafverfahren
- Teil 8: Das StORMG

- Wenig empirische Informationen über Nebenklage im Strafverfahren
- Kasuistisches: Weimar, Winnenden, Kachelmann, Michael Buback, NSU-Verfahren
- Wenig Diskussionen über Nebenklage-Strategie: Oft Nebenklage stärker im Sozialrecht/Familienrecht verortet (Opferschutz)

- Studie von Barton/Uni Bielefeld „Opferanwälte im Strafverfahren“
- Gerichtsbezirk OLG Hamm: Verfahren erstinstanzlich LG, 200 mit Nebenklage, 100 ohne: Aktsichtung;
- Qualitative Anwaltsinterviews

- Typenmodell:
 - **Spezialisierte Opferanwälte:** 20+ Nebenklagen/Jahr, Ziel Klärung der Schuldfrage, Zeugenaussage der Mandanten vor jeder Einflussnahme bewahren, Akteninhalt nur oberflächlich besprochen, Opferbetreuung an medizinische/soziale Einrichtungen delegieren, im Prozess aktiv, keine Union mit StA angestrebt
 - **Allrounder mit Affinität zum Opferschutz:** weniger als 5 Nebenklagen/Jahr, Anwalt formuliert keine Ziele, sondern überlässt das Mandanten, Schwerpunkt eher auf Vorbereitung zivilrechtlicher Ansprüche, StA wichtiger Verbündeter

- **Gelegenheits-Nebenklagevertreter:** Nebenklage meist eher Folgemandat anderer Mandate, überlassen Akten auch komplett Mandanten, zivilrechtl. Verfolgung wichtig, geringer Fokus auf psychische Beeinträchtigungen der Geschädigten
- **Strafverteidiger:** Nebenklage als Strafverteidigung mit umgekehrtem Vorzeichen. Bewahrung der Mandanten vor Attacken Verteidigung und Angeklagten,

- Allgemein anerkannt:
 - Anwesenheit in der Hauptverhandlung (86,5 %)
 - Plädoyers (über 80 %):
- Selten: Antragstellung in der Hauptverhandlung
 - In 18 Verfahren Beweisanträge
 - In 37 Verfahren sonstige Anträge
 - In 32 Verfahren Erklärungen abgegeben
- Strafanträge:
 - StA /Nebenklage identisch: 83 Fälle
 - Nebenklage milder als StA: 1 Fall
 - Nebenklage härter als StA: 27 Fälle
- Adhäsionsverfahren: 10

- Erstgespräch (abhängig vom Verfahrensstadium, möglichst früh)
- Ziel des Verfahrens?
- Wie kann evt. erforderliche Beweissicherung vorgenommen werden (ärztliche Untersuchungen, Fotos, Schriftstücke, Gedächtnisprotokolle)?
- Alternativen/Ergänzungen zum Strafverfahren (z.B. zivilrechtlicher Schadensersatzprozess, Gewaltschutzanordnungen, OEG-Verfahren, Verzicht auf rechtliche Schritte)?
- Welche Ressourcen für die Unterstützung gibt es (Familie, Opferschutzorganisation, professionelle Hilfe, Freunde)?

- 174 – 182 StGB (Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung)
- Versuch 211, 212 StGB
- 221, 223- 226, 340 Aussetzung, Körperverletzung (im Amt)
- 232 bis 238, 239 III, 239a, 239b, 240 IV Menschenhandel, Zwangsheirat, Nachstellung, Freiheitsberaubung als Verbrechen, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, schwere Nötigung
- § 4 GewSchG: Verstoß gegen bestimmte Anordnungen
- Verstoß gegen einige gewerbliche Schutzrechte (PatentG, GeschmacksmusterG...)
- Hinterbliebene eines Getöteten (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner)

Nebenklage unter besonderen Voraussetzungen/ 395 III StPO

- Andere rechtswidrige Tat (Regelbeispiele: 185 – 189, 229, 244 I Nr. 3, 249 – 255, 316a StGB),
- Besondere Gründe (insbesondere schwere Folgen der Tat)
- Zur Wahrnehmung der Interessen geboten
- Bei Anschlusserklärung: Angeschuldigter wird gehört (396 II StPO)

- Bei Gericht schriftlich einzureichen
- Wenn vor Erhebung öffentlicher Klage eingereicht: Wird mit Erhebung wirksam
- Gericht hört StA an und entscheidet
- 396 III StPO: Wenn Einstellung geplant: Erst Entscheidung über Berechtigung zum Anschluss (Nebenklage soll Möglichkeit zur Stellungnahme haben)
- Nichtzulassungsbeschluss: mit Beschwerde anfechtbar (304 StPO)

- Beiordnung auf Antrag (397a I StPO):
 - Verbrechen nach 176a, 177, 179, 232, 233 StGB
 - Versucher 211, 212 StGB als Verletzter
 - 211, 212 als Hinterbliebener
 - Verbrechen nach 226, 234-235, 238 bis 239b, 249, 250, 255, 316a verletzt mit schweren körperlichen/seelischen Schäden

- 174 – 182 und 225 StGB und zur Tatzeit unter 18 Jahre bzw. nicht in der Lage Interessen wahrzunehmen StORMG
- 226, 232-235, 237, 238 Abs 2 und 3, 239a 239b 240 IV, 249, 250, 252, 255, 316a und zur Antragstellung unter 18 Jahre oder Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann
- → § 397a I Nr. 4 und 5 → StORMG
- => bei Mdj bedenken: Personensorgeberechtigte müssen Anslusserklärung zugestimmt haben oder (sicherer) Mdj. muss durch sie vertreten werden. Das gilt auch für Einlegung von Rechtsmitteln. Mdj ist nicht prozessfähig (§ § 51, 52 ZPO) (Hanseat OLG Hamburg vom 17.2.2012, 2 Ws 175/12)

- Prozesskostenhilfe:
 - Voraussetzungen nach 397a I StPO nicht erfüllt (§ 397a II)
 - Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können/nicht zuzumuten
 - Allg. PKH-Voraussetzungen
 - Keine Anwendung von § 121 Abs 1 - 3 ZPO (u.a. Ortsnähe)

Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Interessen

§ 397a I Nr 4 und 5, II StPO

- Schwierige Sach- und Rechtslage als Erfordernis durch 2. OpferRRG ("Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren" vom 3. 7. 2009) gestrichen
- Kann aber weiterhin Grund sein
- Sonst: Unter Betreuung, geistige Beeinträchtigung, psychische Behinderung, sonstige besondere Umstände

- Rechtsprechung: OLG HH 2012
 - Beschwerde gegen Gerichtsbeschlüsse nach § 304 I StPO (Beschwerde) statthaft
 - Aber: Kein Anspruch Bestellung des gewünschten Rechtsanwalts
 - Dagegen spricht u.a. Ortsferne (142 I StPO)
 - Außerdem: bei gleichgerichteten Interessen der Nebenkläger Mehrfachvertretung möglich
- *Hanseat OLG, 17.12.2012, 2 Ws 175/12*

- OLG Köln 2013 (Abgrenzung zu OLG HH):
 - Fiskalische Interessen reichen bei erstmaliger Beiordnung nicht für Mehrfachvertretung
 - Nebenkläger braucht keine sachlichen Gründe für RA-Wahl, Gericht kann nur aus wichtigem Grund ablehnen
- *OLG Köln, 18.4.2013, 2 Ws 207/13*
- Beiordnung erfolgt jeweils für das gesamte weitere Verfahren (bis Revision). Bei PKH gilt Bewilligung nur für den jeweiligen Rechtszug.

- Akteneinsicht / Klären: Umgang mit der Akte mit Blick auf Opfer-Zeugen
- Vorbereitung der Zeugenvernehmung/ Anzeigeerstattung
- Klärung eventueller kritischer Punkte (was könnte gegen die Glaubhaftigkeit vorgebracht werden, evt. eigene Straftaten, eigenes Auskunftsverweigerungsrecht)
- Klärung der Art und Weise der Vernehmung (durch welchen Beamten?, Geschlecht der Vernehmenden wichtig?, Videovernehmung anregen?)

- Bedeutung der Akteneinsicht?
 - Zentrales Informationsmedium über „den Fall“
 - Hinweise auf Defizite bei Ermittlungen
 - Erster Eindruck von den Akteuren des „Falls“
 - Rechtsgrundlage: § 406e StPO
 - → Akteneinsicht ist unverzichtbar

- Vorbereitendes Verfahren/ nach rechtskräftigem Abschluss
Verfahren: StA
 - Rechtsschutz: Gericht nach § 162 StPO
- Im Übrigen: Vorsitzender des befassten Gerichts
 - Entscheidung bis Abschluss Ermittlungen unanfechtbar
 - dann: 304 StPO (Beschwerde) (Keine Verweisung auf § 305 StPO in § 406e Abs 4 S 3 StPO)

- Akteneinsichtsrecht
 - in Fällen des § 395 StPO: berechtigtes Interesse nicht darzulegen
 - Versagung:
 - Zwingend bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen Beschuldigter/ Anderen
 - Kann: Untersuchungszweck gefährdet
 - Kann: Erhebliche Verfahrensverzögerung (nicht wenn StA Abschluss Ermittlungen bereits vermerkt hat)

Verweigerung umfassende Akteneinsicht

- Hanseat OLG vom 24.10.2014 (1 Ws 110/14)
 - Strafverfahren wg 3facher Vergewaltigung , 2 Geschädigte als Nebenklägerinnen (anwaltlich vertreten)
 - Ausgangspunkt: Beschwerde des Angeklagten gegen Gewährung der Akteneinsicht f Nebenklage (304 StPO)
 - Zulässigkeit nicht wg 406e Abs 2 S 1 sondern 406e Abs 2 s 2 StPO: AE gefährdet Untersuchungszweck, kann auch Angeklagter als Recht für sich reklamieren.

Hanseat OLG

Aussage gg Aussage

- Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen: Aussage gegen Aussage.
- In solchen Konstellationen in aller Regel AE für Nebenklage zu versagen, gilt auch für Schweigenden Angeklagten und Belastungsaussage Nebenkläger im Kerngeschehen (ohne weitere objektive Beweismittel)
- Aussagekonstanz zentrales Mittel der Glaubhaftigkeitsprüfung
- durch erfolgte Akteneinsicht der Nebenklage nicht mehr möglich zu überprüfen
- Das verstößt gegen richterliche Sachaufklärungspflicht
- Verpflichtungserklärung der Nebenklagevertreter nicht zu kontrollieren

- Recht auf Akteneinsicht
- Anwesenheitsrechte (richterliche Vernehmungen, auch im Rahmen Haftprüfung, Haftverkündung)
- Evt. Beschwerde gegen Einstellung 170 II StPO
- Klageerzwingungsverfahren

- Erneute Akteneinsicht
- Klärung mit Mandantin/ Mandant:
 - Anwesenheit des/der Geschädigten klären, Vor- und Nachteile der Teilnahme an HV (insbesondere auch vor der eigenen Aussage) erörtern (aktive Teilnahme kann stärken, kann sehr belasten, was für Verhalten des Angeklagten ist zu erwarten?, Entmystifizierung möglich?, wie ist Aussagetüchtigkeit zu bewerten, welche Bedeutung kommt der Aussage zu?)
 - Umgang mit Angeklagten klären: Konfrontation möglich, gewünscht, völlig ausgeschlossen?
- Evt. Kontakt mit Gericht: Ankündigung 247a Antrag, Stimmung eruieren, Terminsfragen

- Verhältnis zu Medien frühzeitig klären
- Unterschied: wurde bereits berichtet (bislang kein öffentliches Interesse)
- Bei Mandanten: Oftmals unzutreffende Vorstellungen über Möglichkeiten und Interesse der Medien
- Wenn „ja“ , dann mit welchen Medien kooperieren?
- Was will man erreichen/ was unbedingt verhindern?
- Ggf. presserechtliche Schritte gegen Medien
- Schutz des Nebenklägers vor Medien (früher, auf anderem Weg in Gerichtssaal, Zeugenschutzstelle im Gericht).
- Medien können helfen: immateriell und materiell
- Klare, ggf. schriftliche Absprachen mit Medien
- Bedenken, dass Verteidigung genau beobachtet

- Normen: 58a StPO, 255a StPO, 168e StPO (RiStBV 19, 19a, 19b)
- 58a StPO:
 - Ziel: belastende Mehrfachvernehmungen ersparen
 - Mittel: verwertbare Bild-Ton-Aufzeichnung frühzeitiger (richterlicher) Vernehmung
 - Allg. Kann-Bestimmung
 - Sollvorschrift: Würdigung der maßgeblichen Umstände/ als richterliche Vernehmung erfolgen
 - Sollvorschrift: schutzwürdige Interessen unter 18 Jähriger
 - Sollvorschrift: Personen, die als Kinder/Jugendliche durch bestimmte Straftaten verletzt wurden (255a StPO)
 - Zeuge kann Überlassung der Kopie der Aufzeichnungen widersprechen (dann Überlassung einer Abschrift des Gesagten)
 - Hinweispflicht an Zeugen

- 168e StPO: Getrennte Durchführung Zeugenvernehmung
 - Dringende Gefahr schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Zeugen wenn in Gegenwart der anwesenheitsberechtigten vernommen
 - Keine andere Möglichkeit das abzuwenden (Subsidiarität)
 - Soll Richter Vernehmung von Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen
 - Zeitgleiche Bild/Ton-Übertragung
 - Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten im Übrigen unberührt (Konkret: Fragerecht bleibt erhalten).

- § § 251,252,253,255 StPO gelten entsprechend
- Vorführung ersetzt richterliche Einvernahme insbesondere bei allg Einverständnis / Gerichtsbeschluss nicht erforderlich (BGH 26.8.2011)
- Keine Vorführung bei Gebrauchmachung eines Zeugnisverweigerungsrechtes durch Zeugen in HV

- Vorführung statt Vernehmung bei bestimmten Delikten (z.B. 174 bis 184g, 211 bis 222 StGB), wenn
- Angeklagter und Verteidiger Gelegenheit hatten mitzuwirken und
- Zeuge unter 18 Jahre ist oder
- Verletzter der Straftat war und zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren alt war.
- Schutzwürdige Interessen des Zeugen durch Gericht zu berücksichtigen. Ergänzende Vernehmung: zulässig

- Zeuge an anderem Ort / Aussage zeitgleich in Bild/Ton ins Sitzungszimmer
- Aufzeichnung soll erfolgen wenn Zeuge evt. in weiterer HV nicht vernommen werden kann
- dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl
- Bei Vernehmung der in der HV Anwesenden
- Verweis auf § 58a II StPO
- Nicht subsidiär

- BGH 28.9.2011, 5 StR 315/11 (auf Revision der Angeklagten): Anordnung audiovisueller Zeugenvernehmung kann auch bei lfd. HV außerhalb der HV getroffen und formlos mitgeteilt werden.
- Grund: bisweilen erhebliche Vorlaufzeit für Realisierung der technischen Möglichkeiten erforderlich
- Rechtsklarheit bei Antrag weit im Vorfeld der Vernehmung
- Beschluss ist aber erforderlich, sonst kann Revisionsgericht nicht überprüfen ob Voraussetzungen § 247a StPO vorgelegen haben (BGH vom 6.2.2008, 5 StR 597/07)

- Vorteile für Geschädigte:
 - Schonendes Verfahren
 - Keine direkte Konfrontation mit Beschuldigten/Angeklagten
 - Reduktion Mehrfachvernehmung
- Nachteile für Geschädigten
 - Eindruck über Medien ist nur vermittelt, also schwächer
 - Keine Präsenz im Gerichtssaal (auch Anwalt bekommt Feinheiten, Atmosphäre nicht mit)

- Zeuge unter 18 Jahren
 - Erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten
- Andere Person
 - Dringende Gefahr schwerwiegenden Nachteils für Gesundheit besteht
- Vorübergehende Entfernung des Angeklagten aus Gerichtssaal möglich
- Anschließende Unterrichtung des Angeklagten erforderlich
- P Revisionsträchtig, wenn in Abwesenheit Verfahrensvorgänge laufe
- P komplizierte Verfahrensweise wenn Angeklagter Fragen stellen will (Reinkommen, Fragen stellen, vor Antwort rausgehen)
- Vorteil: Nebenkläger bleibt am Ort des Geschehens
- Alternativen: Veränderungen der Sitzordnung (Angeklagte hinter Zeugen)

- § 171 b GVG eröffnet die Möglichkeit Antrag zu stellen/durch StORMG erweitert
- Nebenkläger kann Antrag stellen, Angeklagter kann Antrag stellen
- Nebenkläger kann auch Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen (§ 171b IV GVG)
- P: Nicht widersprüchlich verhalten: Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit passt nicht bei sehr offensiver Medienarbeit vor oder während Prozess.

- Ziel der HV klären: Verurteilung, Feststellung bestimmter Fakten, Vorbereitung Schadensersatz, möglichst hohe Strafe
- Wie ist Situation einzuschätzen (Konfrontativ, angespannt) ? Verteidiger bekannt?
- Zahlenmäßige Situation im Gerichtssaal?
- Verhältnis zur Staatsanwaltschaft?
- Wie reagieren, wenn Angeklagter gezielt verweigert Fragen der Nebenklage zu beantworten? (Fragen stellen kann er nicht verhindern) (Erklärung abgeben)
- Terminplanung besprechen mit Gericht / frühzeitig / Beschwerden wenn nicht einbezogen

- Rechte aus § 397 StPO insbesondere
 - *Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§ § 24, 31 StPO)*
 - *Befugnis zur Ablehnung eines Sachverständigen (§ 74 StPO)*
 - *Fragerecht in der Hauptverhandlung (§ 240 Abs 2 StPO)*
 - *Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 StPO)*
 - *Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 242 StPO)*
 - *Beweisantragsrecht (§ 244 Abs 3 bis 6 StPO)*
 - *Recht zur Abgabe von Erklärungen und zum Schlussvortrag (§ § 257, 258 StPO)*

- Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein vom Vorsitzenden durchgeführt (keine sichere Bank)
- Andere Beteiligte (Beisitzer, StA, Verteidigung, Nebenklage) können verlangen: weitere Fragen
- Vorsitzende kann unmittelbare Befragung gestatten, wenn kein Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist
- Klare Vorschrift mit Tücken, schwierige Umsetzung des vermittelten Fragerechts, also bequeme Lösung: Gestattung der direkten Befragung

Nutzung der Rechte als Nebenklägervertreter

- Strategisch andere Situation als Verteidigung: Verfahren gegen die Wand laufen lassen, kann kein Ziel sein
- P Befangenheitsantrag gegen das Gericht
- Sinnvoll gelegentlich: Beanstandung von Anordnung des Vorsitzenden (z.B. bei § 257a StPO)
- Wichtig: Beanstandung von Fragen (Unterlaufen Verteidigungsstrategie, Befragungskonzept attackieren)

- Wichtig: Beweisantragsrecht
- Wichtig: Recht zur Abgabe von Erklärungen
- Wichtig: Plädoyer (andere Perspektive als StA)
- Wichtig: Stellungnahmen zu Aktivitäten/
Anträgen anderer Beteiligten (nutzen)

Nutzung der Rechte als Nebenklägervertreter 3

- Wichtig: Unterbrechungen der Verhandlung zum Schutz/zur Entlastung der Geschädigten
- Wichtig (unter Umständen) präsente Zeugen (Selbstladung über Gerichtsvollzieher)(38 StPO)
- Problemfall: Protokollierungsanträge 255, 273 StPO (Kritik an hM)

- Verständigung über Rechtsfolgen, Prozessverhalten, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen – nicht aber Schuldspruch/ Maßregeln
- Geständnis erforderlich
- Gericht skizziert mögliche Absprache
- Auch Nebenklage hat Möglichkeit zur Stellungnahme
- Keine Zustimmungspflicht, Argument: Rechtsfolgenvereinbarung, Nebenklage hat aber keinen Einfluß auf Rechtsfolgen (400 I StPO)
- Einwand: Gang der Verhandlung wird durch Vereinbarung geprägt (Verzicht auf bestimmte Beweisaufnahmen etc., Möglichkeit des „schlanken Geständnisses“ ohne – vielleicht f d Nebenklage wichtige – Einzelheiten, das betrifft nicht nur Rechtsfolgen)

- Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten: Verzicht auf Anträge, Schadenswiedergutmachung durch Angeklagten, Verzicht auf Zeugenaussagen
- Nebenklage muss versuchen ihre Position möglichst massiv einzubringen: gegen Deal, für bestimmte Elemente des Deals

- Geht Verteidigung in Berufung/ Revision bleibt Beiordnung erhalten
- Nebenklage hat beschränkte Möglichkeiten Rechtsmittel einzulegen (§ § 400, 401 StPO):
 - Nicht mit Ziel andere Rechtsfolge der Tat durchzusetzen
 - Nicht auf Verurteilung wg. Gesetzesverletzung, die nicht zum Anschluss berechtigt
- Legt Nebenklage Berufung / Revision ein uU Begründung erforderlich um Zulässigkeit prüfen zu können
- Sofortige Beschwerde gegen Nicht-Eröffnungsentscheidung
- Sofortige Beschwerde gegen Einstellung wegen Verfahrenshindernis/ Gesetzesverletzung
- Nebenkläger kann auch allein Berufung einlegen, dann Verwerfung der Berufung wenn er nicht zur Verhandlung erscheint

- In besonderen Fällen geht Nebenklage davon aus, der Falsche sei angeklagt (bzw. der Angeklagte müsse freigesprochen werden)
- Die Rechtsprechung hat hier mehrfach (zuletzt OLG Rostock 26.3.2012) Unzulässigkeit festgestellt (dagegen Bock, JR 2013, 428).
- Argument: Anschluss erfolgt an Klage, die auf Schuldspruch zielt
- Gegenargument: Interesse des Nebenklägers an Aufklärung des Geschehens kann nur im Verfahren realisiert werden. Auch StA plädiert auf Freispruch, wenn von Unschuld/ Nicht-Nachweisbarkeit überzeugt
- Taktischer Umgang: Position der Nebenklage nicht vorab erklären, sondern im Verfahren entsprechend handeln

- Fall Weimar: zeitweise tatverdächtiger Ehemann schließt sich Klage gegen seine Ex-Frau an.
- Wenn sie es nicht war, war er es (höchstwahrscheinlich).
- Keine Zulässigkeitsprobleme

- Nebenklage eigenständiger Verfahrensbeteiligter
- StA kann andere Ziele verfolgen (z.B. Anklage die Nebenklägerin hohen Belastungen aussetzt, weil sie Chance bietet, Beschuldigte endlich zu „kriegen“, denen bislang nichts nachzuweisen war; ressourcenschonendes Verfahren) als Nebenklage

Nicht-Information über Befugnisse sanktionslos

- Verstoß gegen § 406 h Information über Befugnisse und Möglichkeiten z.B. zum Anschluss als Nebenkläger bleibt sanktionslos.
- „Es ist der Beschwerde daher zuzugeben, dass die Zielsetzung des Opferrechtsreformgesetzes umfassender umgesetzt worden wäre, wenn ein Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 406h Abs. 1 StPO durch eine Wiedereinsetzungsregelung flankiert worden wäre. Das Unterlassen des Gesetzgebers mag deshalb rechtspolitisch bedauerlich sein, einen Verfassungsverstoß beinhaltet es indes nicht.“ BVerfG vom 09.10.2007

Nebenklage im Jugendstrafrecht - Entstehungsgeschichte

Nebenklage im Jugendstrafrecht erst seit 2.

Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006

Positiv:

- Es war vorher für Geschädigte schwierig, ohne Eingriffsmöglichkeiten zu sein, wenn sie durch Jugendliche schwer verletzt wurden. → Betonung des Opferschutzes
- Die Nicht-Öffentlichkeit der Verhandlungen gegen Jugendliche führte zudem zu begrenzten Informationsmöglichkeiten.
- Im Hinblick auf den Erziehungsgedanken: gerade bei schweren Delikten evtl. sinnvoll, dass die Angeklagten anders mit den Geschädigten bzw. den Hinterbliebenen konfrontiert werden.

Nebenklage im Jugendstrafrecht - Entstehungsgeschichte

- Kritik:
- Bsp.: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 19.10.2006 sah die Nebenklage gegen Jugendliche nicht vor, da befürchtet wurde:
- *„Die Nebenklage mit ihren offensiven Befugnissen könnte im Einzelfall die weitergehende erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erheblich beeinträchtigen. Es bestünde die Gefahr, dass der Nebenkläger wegen seines eigenen Genugtuungsbedürfnisses oder zur Vorbereitung von Schadensersatzforderungen ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen die Verhandlung nachhaltig mitgestalten würde. Dies könnte zudem zu erzieherisch unerwünschten Verfahrensverzögerungen führen und damit – insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittel des Nebenklägers – im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens stehen.“*

- § 80 JGG: Nebenklagebefugnis bei Straftatenkatalog (in erster Linie Verbrechenstatbestände)
- Nur bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, durch welche das Opfer seelisch oder körperliche schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist.
- Auch Verbrechen nach § § 239 Abs 3, 239a oder 239b berechtigen, ebenso wie nach § 251 (auch in Verbindung mit § § 252 oder 255) zum Anschluss.

- Rechte identisch wie im Erwachsenenstrafrecht
- Aber: keine Adhäsion (§ 81 JGG)
- Achten: anderer Verhandlungsstil vor Jugendgerichten
- Maßnahme z.B. gegen duzen des Angeklagten durch Richter vorgehen.

- Im Jugendstrafverfahren ist es für den Anwalt außerordentlich wichtig, den Mandanten zu erläutern, warum hier andere Herangehensweisen geübt werden, als im Erwachsenenstrafrecht und warum auch das Strafmaß sich anders bemisst.
- Unter Umständen kann es aber beispielsweise auch geboten sein, die im Jugendstrafverfahren oftmals üblichen Kommunikationsformen, wie beispielsweise das Duzen des jugendlichen Angeklagten durch das Gericht zu unterbinden um hier den berechtigten Distanzbedürfnissen der Geschädigten Geltung zu verschaffen.

Überblick Rechtsprechung zur Nebenklage im Jugendstrafverfahren

LG Köln, Beschluss vom 17.12.2013, 104 Qs 97/13:

→ Nebenklage gegen Jugendliche ist die Ausnahme, nicht die Regel. Daher muss § 80 III JGG restriktiv ausgelegt werden und darf nicht auf Delikte, die das Eigentum schützen, ausgedehnt werden.

OLG Rostock, Beschluss vom 26.03.2012, I Ws 77/12:

- Ein 15jähriger tötete seinen Bruder. Anschlusserklärung der Mutter, um auf einen Freispruch hinzuwirken (verteidigende Nebenklage):

„Die Beschwerdeführerin verfolgt (...) nicht die o. g. Zwecke der Nebenklage, was ihre Anschlusserklärung unzulässig macht. Eine auf Freispruch des Angeklagten gerichtete Nebenklage ist unzulässig. (. .) Der "Nebenkläger", der mit seinem Anschluss erklärtermaßen dafür eintreten will, dass der seiner Auffassung nach unschuldige Angeklagte freigesprochen wird, verneint selbst seine Verletzteneigenschaft und entzieht damit seiner Anschlusserklärung die verfahrensrechtliche Grundlage“

Überblick Rechtsprechung zur Nebenklage im Jugendstrafrecht

- LG Oldenburg (Beschluss vom 19.07.2010, 6 Qs 37/10) zur Reichweite der Darlegungspflicht bezüglich der TB-Voraussetzungen „körperliche und seelische schwere Schädigung“ oder „Gefahr“ derselben:
- „Für die Annahme einer solchen Gefahr reicht es nicht aus, dass mit den in Rede stehenden Taten regelmäßig körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen verbunden sind. § 80 Abs.3 JGG ist deshalb eng auszulegen. Eine Gefahr bedeutet damit die konkrete Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung, die sich mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit aus den Umständen der vorgeworfenen Tat ergeben muss. Bloße Vermutungen oder auch nur Anhaltspunkte, (...) genügen nicht. (...)“

- Reaktion des Gesetzgebers auf die im Jahr 2010 öffentlich gewordenen Missbrauchsfälle
- Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet durch Bundesregierung; Abschlussbericht 30.11.2011
- Seit 30.06.2013: „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“

Das StORMG - Forderungen des Runden Tisches

Betonung der Bedeutung eines umfassenden Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren und Verbesserungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen
- Verbindliche Anforderungen an die Qualifikation von Jugend(schutz)richtern und –staatsanwälten
- Anspruch auf Bestellung eines Opferanwalts
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Ausweitung der Informationsrechte des Opfers und Stärkung des rechtlichen Gehörs

Art. 1 StORMG: Änderungen der StPO

- § 58a I Satz 2: Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger aufzeichnen, wenn die zu vernehmende Person volljährig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt noch minderjährig waren, zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen
- § 69 II Satz 2: Wird das Opfer vernommen, so kann/darf es sich zu den Auswirkungen der Straftat äußern
- § 140 I Nr. 9: Die (zwingend) notwendige Verteidigung nach dem Katalog des § 140 I wurde um Fälle erweitert, in denen nach §§ 397a, 406g II, IV ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde.
- § 141: Bestellung eines Verteidigers in den Fällen des § 140 I Nr. 9
- § 142: Aufnahme des § 140 I Nr. 9 in § 142 II

Art. 1 StORMG: Änderungen der StPO

- § 255a II Der Anwendungsbereich des § 255a II wird auf Zeugen ausgeweitet, die Verletzte einer Straftat sind und zur Zeit der Tat noch unter 18 Jahre alt waren. (Satz 2). Zudem wird dem Gericht aufgegeben bei einer Ermessensentscheidung nach Satz 1 „auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen“ (Satz 3)
- § 397a I: Auf Antrag wird dem Nebenkläger nun auch ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt, wenn der Verletzte *zum Zeitpunkt einer Tat* nach §§ 174 bis 182 StGB das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. (§ 397a I Nr. 4).
Vorher: Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung entscheidend
- § 406d: Erweiterung der Informationsrechte des Verletzten. Nun auch Info über erneute Vollzugslockerung oder Haft-Urlaub

- § 24 I Nr. 3: § 24 I Satz 2: „Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1, Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.“
- § 26 II: Die StA soll in Jugendschutzsachen Anklage vor den Jugendgerichten erheben, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können.
- § 171b I: im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung sind nun explizit die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, zu berücksichtigen (§ 171b I Satz 3).

- § 36 JGG:
 - Personenkreis, dem jugendstaatsanwaltliche Aufgaben übertragen werden können. Insbesondere eine Übertragung an Richter oder Beamte auf Probe, Amtsanwälte oder Referendare ist nur in Ausnahmefällen und bei besonderer Qualifikation zulässig.
- § 197 I Nr. 1 BGB:
 - Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, verjähren nun nicht mehr innerhalb von 3 Jahren, sondern unterliegen der 30jährigen Verjährungsfrist.
 - Über Art. 229 § 31 EGBGB sind auch Altfälle von der neuen Verjährungsregelung umfasst

- Umsetzung Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Strafverfahren sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 15. März 2001 (Opferschutzrichtlinie)
- § 48 StPO Zusammenfassung Schutzvorschriften Opferzeugen
- Verständigungshilfen/ Dolmetscher für Geschädigte, die Sprachprobleme haben
- 406g StPO NF psychosoziale Prozessbegleitung
- 406 g StPO aF wird 406 h mit Beiordnungsmöglichkeit psychosoziale Begleitung

- Für Gerichte ist Ablehnung der Anwendung spezielle Opferrechtsvorschriften oft der einfachere Weg: kaum revisibel, verfahrenserleichternd
- Aber auch Opferrechte sind formale Rechte, die Schutz verlangen
- Absenkung des rechtsförmigen Strafverfahrens nicht in erster Linie durch Opferrechte, sondern durch Versuche der Justizentlastung (Deal)
- Gemeinsame Interessen Verteidigung/ Nebenklage => auch wenn das in Praxis kaum zum Tragen kommen wird

- Ausbau der Opferrechte: nicht neue Vorschriften, sondern Möglichkeiten die gewährten Rechte im Prozess faktisch durchzusetzen: Ausbau von Beschwerdemöglichkeiten für Nebenklage
- Nebenklage muss auf Augenhöhe mit den anderen Verfahrensbeteiligten kommen – dann aber auch so arbeiten

- Zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend machen
- Vorteil:
 - Unterbricht Verjährung
 - Beschleunigt Durchsetzung von Ansprüchen
 - Im Strafverfahren gilt Aufklärungsmaxime
 - Adhäsionskläger ist Zeuge, nicht Partei
 - Adhäsionsschrift weniger aufwändig als Klageschrift
 - Gibt keine Klageabweisung/ nur absehen von Entscheidung
 - Weg zu Zivilgerichten bleibt dann nicht versperrt
- Problem: Strafgerichte urteilen oft weniger hohe Beträge aus (deswegen ist Antrag auf unbeziffertes Schmerzensgeld wenig empfehlenswert)
- Evt. nur Grundurteil erlangen, Umsetzung: Zivilgerichte

- Vorteile auch für Angeklagten: Bereitschaft zu zahlen kann sich positiv auswirken
- Vorteil für Geschädigten: Realisierung von Geldbeträgen, die sich nicht vollstrecken ließen
- Problem: Adhäsionsverfahren kann Nebenklage in schiefes Licht rücken: Geldgierig, Freikaufen....

- Berechtigter: Der Verletzte oder sein Erbe (Nachweis: Erbschein)
- Gegenstand: Vermögensrechtlicher Anspruch
- Voraussetzung: Gehört in die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte, wurde noch nicht rechtshängig gemacht
- Umfang: Gegenstand/Grund des Anspruchs müssen bezeichnet werden
- Antragstellung wirkt wie Erhebung der Klage

- Antrag des Verletzten nach § 404 StPO : schriftlich oder mündlich im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung bis Beginn der Schlussvorträge; kann bis zur Urteilsverkündung zurückgenommen werden.
- § 406h Satz 1 Nr. 2 StPO: die Ermittlungsbehörden müssen den Verletzten möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit des Adhäsionsantrags hinweisen
- Er muss nach zivilprozessualen Kriterien im Sinne des § 253 ZPO präzisiert sein. (Bei Geldansprüchen: Höhe des Anspruchs genau beziffern sowie Antrag auf Verzinsung stellen)
- Ist eine exakte Bezifferung des Anspruchs vor Durchführung der Beweisaufnahme unmöglich kann die Höhe in das Ermessen des Gerichtsgestellt werden. (dann aber Entscheidungshilfen für das Gericht hinsichtlich der ungefähren Höhe des geforderten Betrages in Form von einschlägiger Rechtsprechung)
- Wenn die Beteiligten anwaltlich vertreten werden, sollen die Anwälte beigeordnet werden. Beachte: Ist dem Nebenkläger ein Anwalt als Beistand beigeordnet, so erstreckt sich die Beiordnung nicht aufs Adhäsionsverfahren. Es ist eine erneute Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe erforderlich.

- Antragsteller und Angeschuldigter erhalten PKH auf Antrag wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (404 V StPO)
- Antragsteller und Angeklagter, die einen Anwalt haben, soll dieser beigeordnet werden.
- Vergleich ist möglich (§ 405 StPO; gilt als Vollstreckungstitel nach § 794 I Nr. 1 ZPO), Anerkenntnis ist möglich.
- Entscheidung kann Grund- oder Teilentscheidung sein
- Ablehnung der Entscheidung nur, wenn Antrag unzulässig bzw. soweit er unbegründet erscheint
- Sonst Ablehnung der Entscheidung nur, wenn Antrag ungeeignet zur Entscheidung im Strafverfahren) insbesondere soweit Entscheidung das Verfahren erheblich verzögern würde.
- Entscheidung über Schmerzensgeld darf nicht wegen Ungeeignetheit unterbleiben, sondern nur wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit.

- Gegen Beschluss, mit dem von einer Entscheidung abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig, solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist
- und wenn Adhäsionsantrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde. (406a StPO)
- Angeklagter kann Entscheidung im Adhäsionsverfahren isoliert anfechten

- Anwesenheitsrecht, § 404 III Satz 2 StPO (Keine Anwesenheitspflicht!)
- Recht auf Beistand eines Rechtsanwalts § § 406f, 406g StPO
- Akteneinsichtsrecht, § 406e StPO
- Anhörungsrecht in der Hauptverhandlung
- Recht auf einen Schlussvortrag nach § 258 I StPO
- Beanstandungsrecht nach § 238 II StPO
- Fragerecht und Beweisantragsrecht nach § 244 StPO
- Laut BVerfG hat auch der Adhäsionskläger aus Art. 101 I Satz 2 GG ein Recht zur Ablehnung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit.

Der Adhäsionskläger hat im Vergleich zum Nebenkläger weniger prozessuale Rechte. Um die Möglichkeiten der prozessualen Einflussnahme für den Verletzten zu stärken, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Adhäsions- und Nebenklage kombiniert werden sollen (fast immer zu bejahen)

- Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes: Ermittlung wirtschaftliche Verhältnisse Angeklagter, aber auch Adhäsionskläger? (so 3. Strafsenat BGH)
- Anfragebeschluss 2. Strafsenat, 08.10.2014 2 StR 137/14, 2 StR 337/14. Beabsichtigt: Bei der im Rahmen eines Strafverfahrens wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erfolgten Schmerzensgeldbemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sowie die des Geschädigten nicht zu berücksichtigen.

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Materialreich: Seite des BMAS <http://bit.ly/YbsjNL>

- Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (§ 5 SGB I) greift wenn (Tatbestandsvoraussetzungen):
 - einen Gesundheitsschaden erleidet
 - für dessen Folgen
 - die staatliche Gemeinschaft einsteht
 - in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen
 - nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen

Rechtsfolge:

- notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung, Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit
- Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung.
- Angemessene wirtschaftliche Versorgung auch Hinterbliebene

- § 24 SGB I:
- Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen
- besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Berufsförderung
- Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Renten an Hinterbliebene, Bestattungs- und Sterbegeld
- Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung
- Zuständig (idR): Versorgungsämter, besondere Hilfe:
Hauptfürsorgestellen, Heil- und Krankenbehandlung: GKV
wirkt mit

- Kern Bundesversorgungsgesetz
(Kriegsopferversorgung) von 1950
- OEG haben Rechtsfolgenverweise auf BVG

- Anspruchsberechtigt (§ 1 Abs 1, 8 OEG)
 - infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs
 - oder durch dessen rechtmäßige Abwehr
 - eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.
 - Ebenso wird die Versorgung von Hinterbliebenen schädigungsbedingt gestorbener Gewaltopfer geregelt.
- *(Gleichgestellte Tatbestände)*
- *Kein OEG wenn Angreifer sich Kfz bedient (§ 1 Abs 11 OEG)*

- **Zu beachten:**
 - *Territorialitätsprinzip (nur Schäden auf deutschem Bode, duetschen Schiffen, Flugzeugen)*
 - *Aber § 3a OEG (Auslandstaten)*
 - *Kein OEG wenn Angreifer sich Kfz bedient (§ 1 Abs 11 OEG) → Fonds zur Entschädigung von Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen*
 - *Billigkeitsentschädigung für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe nicht nach OEG (Sonderfonds beim GBA)*
 - *Anspruchsbegrenzung auf Straftaten nach 1976 → aber Härtefallklausel*

- Definition vorsätzlich, rechtswidriger tätlicher Angriff → nicht identisch mit strafrechtlicher Wertung
 - Kind kann mit natürlichem Vorsatz handeln => BSG v. 8.11.2007 – B 9/9a VG 3/06 (4 ½ jähriges Kind schubst 5jähriges Kind ins Wasser, das ertrinkt)
 - Ärztlicher Eingriff mit unwirksamer Einwilligung → BSG B 9 VG 1/09 R
 - Wohnungseinbrüche nicht (kein tätlicher Angriff)

Unbilligkeit § 2 Abs 1 OEG:

BSG B 9a VG 2/05 R (lehrbuchmäßig) (schwere Körperverletzung in Haft wird nicht durch vorangegangene Straftat des Geschädigten mitverursacht)

Bayerisches Landessozialgericht 15.09.2009, L 15 VG 5/08: Nimmt eine Frau eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, die von Hass-Liebe geprägt ist, nach einer Gewalttat iS von § 1 Abs 1 OEG wieder auf und führt diese mehrere Jahre fort, können ihr deswegen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen Unbilligkeit versagt werden, wenn die Gewalttat im Verhältnis zu den übrigen Gesamtumständen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft von untergeordneter Bedeutung ist.

Unbilligkeit § 2 Abs 1 OEG:

- Die Entschädigung kann auch unbillig sein, wenn das Opfer einem gewaltgeneigten Trinkermilieu angehört, in dem es unter Alkoholeinfluss wiederholt zu gewaltgeneigten erheblichen Körperverletzungen gekommen ist und sich das Tatgeschehen als dafür typisch erweist.
- 1. Strafgerichtlich gehörte Zeugen müssen nur dann erneut vernommen werden, wenn neue Gesichtspunkte aufgetaucht sind oder der Sachverhalt unter anderen rechtlichen Kriterien zu würdigen ist, nicht aber um zu anderen als den tragenden Feststellungen des Strafprozesses zu gelangen.
- (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29. April 2014 – L 6 VG 4545/13 –, juris)

Klassisch: Gewaltdelikte in Beziehungen

BSG 9 RVg 6/94 (getöteter Ehebrecher, Hinterbliebenenversorgung für Witwe und Sohn) Ein nach dem Moralempfinden der Mehrheit der Bevölkerung unsittlicher Lebenswandel reicht allein zur Versagung einer Entschädigung für eine erlittene Gewalttat nicht aus.

Kanzlei Menschen und Rechte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lünsmann, Dr. Tolmein, Dr. Tondorf

Borselstraße 26

22765 Hamburg

040.600094700 (Fhone)

040.600094747 (Fax)

kanzlei@menschenundrechte.de

www.menschenundrechte.de